

RAIMUNDGASSE 1/3, A-1020 WIEN  
TELEFON +43/1/4035158-0, FAX +43/1/4035158-30  
E-MAIL OFFICE@OBVSG.AT  
WWW.OBVSG.AT

BANKVERBINDUNG PSK, BLZ 60000, KONTO 92144723  
BIC PSKATW33, IBAN AT66 6000 0000 9214 4723  
HANDELSGERICHT WIEN, FN 230509 I  
UID ATU55339707

18. Jänner 2017

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

obv sg

Die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Ges.m.b.H (OBVSG) nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11341/J betreffend Antikorruptionsmaßnahmen zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Vorab ist anzumerken, dass es sich bei der OBVSG um eine kleine Einrichtung mit einem Personalstand von derzeit 35 Personen handelt. Seit jeher werden die Entscheidungs- und Verwaltungsstrukturen schlank gehalten (und müssen dies auch auf Grund des seit 2002 unveränderten Bundeszuschusses).

#### **ad 1: Gibt es eine interne Revision?**

Wegen der Kleinheit der OBVSG und des damit für eine eigene, ausschließlich mit Revisionsaufgaben betraute Stelle sicher nicht ausreichenden Arbeitsaufkommens, kommt die Einrichtung einer Stabsstelle „Interne Revision“ innerhalb der OBVSG aus Kostengründen nicht in Frage. Um den Verpflichtungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex nachzukommen, wurde daher im Jahr 2015 folgende Lösung gewählt:

An Hand einer von der Geschäftsführung vorab definierten Liste von (bisher 16) Prüffeldern werden jedes Jahr zwei dieser Prüffelder von einem externen Wirtschaftsprüfer überprüft. Dazu wird durch die OBVSG eine Systemdokumentation des jeweiligen Prüffeldes erstellt. Diese wird durch den unabhängigen externen Wirtschaftsprüfer stichprobenartig geprüft und dabei auch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der zur Anwendung gelangenden Verfahrensgrundsätze beurteilt. Über die Ergebnisse wird ein schriftlicher Kurzbericht direkt an die Geschäftsführung erstattet, sodass jeweils erforderliche Maßnahmen gesetzt werden können.

#### **ad 2: Gibt es einen schriftlichen Verhaltenskodex?**

Ein eigens für die OBVSG erstellter schriftlicher Verhaltenskodex mit Regelungen bezüglich Interessenskonflikten, Befangenheit, Geschenkkannahme oder Verhalten bei Einladungen besteht nicht, da der entsprechende Erstellungsaufwand in keinem Verhältnis zu den realen Risiken steht. Die OBVSG beschafft weder in großem Stil (und bedient sich dabei bei den „normalen“ Beschaffungen überdies der Bundesbeschaffungs GmbH), noch hat sie allein maßgeblichen Einfluss auf Richtungsentscheidungen für Hersteller oder ähnliches.

Auf Grund des geringen Risikos erscheinen daher derzeit die folgenden bereits getroffenen Maßnahmen ausreichend:

- Information aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die und Bereitstellung im Intranet der Fibel des BMJ zum „Korruptionsstrafrecht neu“.

- Einrichtung eines „Whistleblowing“-Verfahrens über einen externen Vertrauensanwalt mit der Möglichkeit zur absolut anonymen Meldung von Korruptionsverdachtsfällen direkt an die Geschäftsführung.

**ad 4: Ist durchgehend das Vier-Augen-Prinzip umgesetzt?**

Hier ist zu unterscheiden zwischen internen Abläufen und Vertretungshandlungen der Gesellschaft:

Im Innenverhältnis bestehen definierte Handlungsvollmachten bezüglich Bestellungen und Leistungszusagen im Zuge der Geschäftsanbahnung nach außen. Spätestens bei der Bearbeitung von Eingangsrechnungen sind ein Bestätigungsvermerk zur sachlichen Richtigkeit und die Auszahlungsgenehmigung durch den Geschäftsführer erforderlich. Durchbrochen wird das Vier-Augen-Prinzip hier nur in den Fällen, bei denen der Geschäftsführer selbst für die sachliche Bearbeitung der Rechnung zuständig ist (Erstrechnungen bei Neuverträgen, Überprüfung der Vertragskonformität bei komplexen Aufteilungsvereinbarungen u.ä.).

Die Außenvertretung obliegt nach geltendem Recht grundsätzlich und unbeschränkt dem einzigen und damit selbständig vertretenden Geschäftsführer. Auf Grund der Kleinheit der OBVSG wurde weder eine Doppelgeschäftsführung eingerichtet noch hat die Gesellschaft Prokuristen (die dann gemeinsam mit einem anderen Machthaber zeichnen könnten). Als mögliche (und sinnvolle) organisatorische Lösung wurde daher durch den Eigentümer eine Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats für „bedeutende“ Vorhaben des Geschäftsführers eingeführt. Sämtliche wirtschaftlich relevanten Aktivitäten unterliegen darüber hinaus der Kontrolle durch den Aufsichtsrat und den Wirtschaftsprüfer.



Hofrat Mag. Wolfgang Hamedinger  
(Geschäftsführer)

